



II-12316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DR. MARILIES FLEMMING

A-1031 WIEN, DEN 24. August 1990
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Zl. 70 0502/159 -Pr.2/90

5787 IAB
1990 -08- 27
zu 5800 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 5800/J der Abgeordneten Moser,
Dr. Dillersberger und Mitunterzeichner vom 28. Juni 1990
betreffend Altlasten der SEH in Tribuswinkel und Lichten-
wörth, Niederösterreich, beehe ich mich folgendes mitzutei-
len:

ad 1 bis 3:

Über die Zustände betreffend die Deponie der Firma Stein-
pruckern GmbH in Lichtenwörth wurde das Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie erstmals durch ein Fernschreiben
der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich vom 21. Mai
1990 informiert.

Laut Mitteilung der Gewerbeabteilung des Amtes der Nieder-
österreichischen Landesregierung verfügt die Deponie der
Steinpruckner GmbH in Lichtenwörth über eine gewerbebehörd-
liche Genehmigung aus dem Jahre 1980. Der Umfang des Kon-
senses soll mangels klarer Umschreibung im Bescheid strittig
sein. Es wurden jedoch Verwaltungsstrafverfahren wegen Ver-
waltungsübertretungen bezüglich Nichteinhaltung von Auflagen
eingeleitet.

-2-

Im vormaligen Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz langte am 10. Juli 1985 eine Beschwerde von Nachbarn der Firma Steinpruckner GmbH ein, derzufolge auf dem offenen Gelände der Firma Steinpruckner GmbH in Tribuswinkel Dioxinöle und Transformatoren gelagert werden sollen.

Dieses Schreiben wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Auf Grund eines Berichtes des Umweltfonds über die Firma Steinpruckner in Tribuswinkel vom 31. Jänner 1986 wurden die Mißstände vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz dem zuständigen Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie angezeigt.

ad 4 und 5:

Nach dem Umweltfondsgesetz bzw. dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz wurden von der SEH bisher keine Förderungsanträge eingebracht.

Ein Antrag der zur SEH-Gruppe gehörigen ABG-Abfalldeponie Bachmanning GmbH wurde nach dem Altlastensanierungsgesetz eingebracht. Eine Förderungsentscheidung liegt noch nicht vor, da der Antrag erst nach Abhaltung der letzten Kommissionssitzung im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds eingelangt ist.

Der ursprüngliche von dem Konsortium Altlastensanierung ETG-PET nach dem Altlastensanierungsgesetz eingebrachte Antrag wurde vom Antragsteller nunmehr eingeschränkt. Eine Förderungsentscheidung liegt ebenfalls noch nicht vor.

- 3 -

ad 6 und 7:

Meinem Ressort liegen keine diesbezüglichen Schätzungen oder Berechnungen vor.

ad Tribuswinkel:

Nach Auskunft des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung haben die Erhebungen durch die Wasserrechtsbehörde auf dem Betriebsgelände der Sonderabfall-Entsorgungs-Holding (SEH), vormals Fa. Steinpruckner GesmbH. in Tribuswinkel ergeben, daß die Manipulation mit Sonderabfällen und überwachungsbedürftigen Sonderabfällen augenscheinlich nicht mit der gebotenen Sorgfalt erfolgte. Anhand zahlreicher Verunreinigungsfahnen ist zu schließen, daß Chemikalien über Sickerlöschäste oder undichte Fugen in den Befestigungen sowie durch Ablagern von Müll auf unbefestigtem Grund in den Boden gelangt sind.

Mit wasserrechtlichem Bescheid vom 19. April 1990 wurden als Sofortmaßnahmen gemäß § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz die Einstellung der Versickerungen von mit Chemikalienresten verunreinigten Oberflächenwässern und die Räumung, Reinigung und Beprobung der Versickerungsstellen vorgeschrieben.

Mit Bescheid vom 25. Mai 1990 wurde zur Beweissicherung und Schadensabgrenzung die Herstellung von insgesamt acht Grundwasserbeobachtungssonden und wiederkehrende zweimonatige Grundwasseruntersuchungen aus diesen vorgeschrieben.

Bei der Betriebsstätte Tribuswinkel wurden von chemischen Sachverständigen des Kreisgerichtes Wr. Neustadt eine große Anzahl an Bodenproben und Proben von festgestellten Rückständen im Betriebsgelände gezogen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen liegen noch nicht vor.

Ein Untersuchungsbericht erstmaliger Beprobungen von zur Beweissicherung und Schadensabgrenzung angeordneten Grund-

-4-

wasserbeobachtungssonden liegt bereits vor. Demgemäß wurden beim untersuchten Grundwasser keine Überschreitungen der Werte gemäß ÖNORM M 6250 (Öffentliche Trinkwasserversorgung; Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers) festgestellt.

Vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wird weiter ausgeführt, daß seitens der Gewerbebehörde mit Bescheid vom 19. April 1990 der Betrieb der Shredderanlage und der Faßpresse ab sofort untersagt, die ordnungsgemäße Entsorgung der bei diesen Anlagen vorhandenen Verunreinigungen durch Sonderabfälle und die Vorlage der Nachweise über die Entsorgung der Sonderabfälle im Sinne der Sonderabfallnachweisverordnung verfügt wurde.

Wegen Zwischenlagerung von Sonderabfällen und Betreiben einer Shredderanlage ohne Betriebsanlagengenehmigung wurde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

ad Lichtenwörth:

Nach Auskunft des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung ist die Abfalldeponie der Sonderabfalldeponie GesmbH in Lichtenwörth sowohl wasserrechtlich als auch gewerberechtlich genehmigt. Der derzeit in Betrieb stehende Neuteil der gegenständlichen Deponie ist nach dem modernsten Stand der Technik ausgeführt und wird – soweit dies periodische Überprüfungen ergaben – im wesentlichen konsensgemäß geführt. Anhand der ursprünglich bestehenden Grundwassersonden (drei Sonden sowie eine Nullsonde) konnten vorerst keine Verunreinigungen des Grundwassers festgestellt werden. Vorarbeiten hinsichtlich einer Erweiterung des Untersuchungsprogrammes (zusätzliche Beweissicherungssonden und Untersuchungsparameter) befinden sich in Vorbereitung. Hinsichtlich des bereits verfüllten Altteiles ist beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ein Löschungsverfahren anhängig.

-5-

Im Zuge einer Anzeige eines gekündigten Arbeitnehmers der SEH, derzufolge im bereits verfüllten Altteil der Deponie Fässer mit angeblich grundwassergefährdenden Stoffen deponiert worden sind, wurden von der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt konkrete Untersuchungen an zusätzlichen Grundwasserbeobachtungssonden vorgenommen. Die diesbezüglichen Untersuchungsergebnisse, die offenbar auf eine Grundwasserverunreinigung hinweisen, liegen meinem Ressort jedoch nicht vor.

Die gegenständliche Deponie wurde vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung im Februar 1990 als Verdachtsfläche nach dem Altlastensanierungsgesetz gemeldet. Die vorliegenden Unterlagen bzw. Untersuchungsergebnisse erlaubten allerdings bislang keine entsprechende Erstbewertung bzw. Gefährdungsabschätzung durch das Umweltbundesamt. Entsprechende zusätzliche Untersuchungen durch ein erweitertes Untersuchungsprogramm wurden vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung angekündigt.

Unabhängig davon habe ich das Umweltbundesamt im Gegenstand mit der Einleitung von Kontrollen im Sinne des § 10 Umweltkontrollgesetz, BGBL. Nr. 127/1985 idgF beauftragt.

ad 8 und 9:

Grundsätzlich können Förderungsansuchen nur nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, dem Umweltfondsgesetz, dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz und dem Altlastensanierungsgesetz, nicht jedoch nach dem Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen eingebbracht werden.

Die Unternehmen (VOEST) sind jedoch zu ungenau angegeben, um die Frage konkret beantworten zu können.